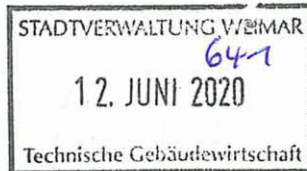


69.00 Umweltamt



26. 10 Technische Gebäudewirtschaft

Leiterin
Frau Braunmiller

Bearbeiter/in:

Haus, Zimmer:

Straße Hausnr.: Schwanseeestr.17

PLZ Ort: 99423 Weimar

Telefon, Name

+49 (3643)-762 919

Telefax:

+49 (3643)- 762 920

| | | |
|---------------------------------|-------------------------------------|---------------------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen, unsere Nachricht vom | Datum 10.06.2020 |
|---------------------------------|-------------------------------------|---------------------|

Stellungnahme

Ersatzneubau Gemeinschaftsschule – Am Hartwege2
Antrag auf Baugenehmigung – vorgezogene Ämterbeteiligung

Sehr geehrte Frau Braunmiller,

gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Stellungnahmen der Unteren Umweltbehörden beachtet werden:

69.20 Abteilung Abfall/Bodenschutz (Bearbeiter: Frau Günther)

Abriss

Die eingereichte Abrissanzeige kann nicht abschließend geprüft werden, da das Schadstoffgutachten noch fehlt. Aufgrund des Alters des Gebäudes ist der Einbau von Materialien, die beim Ausbau gefährliche Abfälle werden wahrscheinlich (z.B. Morinolfugen in denen Asbest enthalten ist).

Ersatzneubau

Dem Bauvorhaben wird aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht nur zugestimmt, wenn folgende Auflage beachtet wird:

Parkflächen

Die Fläche für Parkplätze ist so gering wie möglich zu halten um negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu vermeiden. Neu geschaffene Parkflächen sind so wenig wie möglich zu versiegeln (z.B. durch Rasengittersteine).

Begründung:

Gemäß § 1 Bundesbodenschutzgesetz sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner Funktionen so weit wie möglich vermieden werden. Dazu zählt auch eine über das bauliche Maß hinausgehende Verdichtung und Versiegelung des Bodens.

Abfalltrennung

Für die Abfalltrennung in 4 Fraktionen (Papier, Leichtverpackungen, Restmüll, Bioabfall) ist ausreichend Platz innerhalb der Gebäude einzuplanen. In anderen Schulbauten erfolgt meist nur eine Sammlung von Papier in den Räumen; die anderen Abfallarten werden unter Beachtung des Brandschutzes in den Fluren gesammelt. Bei dem hier vorliegenden Projekt muss eine entsprechend angepasste Lösung gefunden werden.

Mülltonnenstellplatz

Der Mülltonnenstellplatz ist so zu dimensionieren, dass eine ausreichende Anzahl Behälter für die Abfälle der Schüler und Lehrer in den Abfallarten Bioabfall, Restmüll, Papier und Leichtverpackung sowie für die Speisereste der Küche aufgestellt werden kann. Die derzeitige Planung ist dafür ausreichend. Der Standort sollte jedoch geprüft werden. Er befindet sich in einem großen Abstand zum öffentlichen Verkehrsraum, die vollen Tonnen müssen am Entsorgungstag durch die Hausmeister bereitgestellt werden. Ein Befahren des Grundstücks durch den jeweiligen Entsorger kann mit diesem abgestimmt werden, bei einem Entsorgerwechsel gibt es aber keinen Anspruch darauf.

Begründung:

Die Getrenntsammlungspflicht ergibt sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie der Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Weimar (Abfallsatzung).

69.10 Abteilung Gewässerschutz (Bearbeiterin: Frau Auerswald)

Dem Vorhaben wird aus wasserrechtlicher Sicht nur zugestimmt, wenn die abwassertechnische Erschließung geklärt ist.

Die Anschlussbedingungen für den Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranschluss sind mit dem Kommunalservice Weimar abzustimmen.

Begründung

Die Antragsunterlagen enthalten keine Aussagen zur Grundstücksentwässerung, so dass darüber keine Stellungnahme abgegeben werden kann. Für das bestehende Schulgebäude existiert ein Anschluss, der vor wenigen Jahren im Zuge der Sanierung des Kanalnetzes in der Straße neu errichtet wurde. Dieser ist zu sichern und für das Neubauvorhaben zu nutzen.

Das Grundstück ist abwassertechnisch erschlossen. Mit dem Kommunalservice Weimar ist die Grundstücksentwässerung im Detail abzustimmen.

Die Nutzung des anfallenden Niederschlagswassers für die Gärten, wie sie z. T. aus den Zeichnungen entnommen werden kann, wird von der Unteren Wasserbehörde ausdrücklich befürwortet.

69.30 Abt. Naturschutz (Bearbeiter: Herr Hanf)

Das bestehende Schulgebäude verfügt mit zahlreichen Nischen und Spalten über Strukturen, welche von Vögeln als Brutstätte genutzt werden können. Eine Inaugenscheinnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) am 8. Juni 2020 bestätigte die Nutzung durch heimische Singvögel. Es wurden zahlreiche Hausspatzen (*Passer domesticus*, besonders geschützt nach BNatSchG) am Gebäude festgestellt. Augenscheinlich brüteten diese oder zogen Jungtiere auf.

Erfahrungsgemäß kann das Vorkommen weiterer besonders geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden. Speziell der Bereich der Dachabschlussbleche wird bei Gebäuden in Betonplattenbauweise oft durch Fledermäuse als Versteck genutzt.

Für den Abriss des Gebäudes ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung der UNB erforderlich, da er mit der Zerstörung von genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten einhergeht.

Die entsprechende Ausnahmegenehmigung kann aufgrund des überwiegend öffentlichen Interesses am Schulneubau in Aussicht gestellt werden. Es ist im Verwaltungsakt mit folgenden Bedingungen zu rechnen:

1. Gewährleistung, dass durch den Abriss keine wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (insbesondere Vögel und Säugetiere) oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet werden.

2. Als Ersatz für die verlorengegangenen Niststätten sind mindestens drei artenspezifische Nistkästen (z. B. Schwegler Sperlingskoloniekasten mit 6 Einflügen oder baugleich) an einem Gebäude im Umfeld der abzureisenden Schule (z. B. an der Turnhalle) anzubringen. Die Kästen sind mit Verschluss der alten Brutstätten oder mindestens vier Wochen vor Abriss anzubringen.

Bei Rückfragen wird Herr Hanf von der Unteren Naturschutzbehörde unter 762462 gern Auskunft geben.

69.40 Abteilung Immissionsschutz (Bearbeiter: Herr Flamich)

Sachverhalt

Der Antragsteller plant den Ersatzneubau der Gemeinschaftsschule Am Hartwege 2. Dem Neubau ist der Abbruch der bestehenden Gebäude vorgelagert. Hierzu sind in den Unterlagen keine Ablaufpläne oder Beschreibungen enthalten.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind die Geräuscheinwirkungen der wärmetechnischen Anlagen, hier jeweils eine große Wärmepumpe sowie RLT Anlagen auf den drei Gebäuden, zu beurteilen. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil das betroffene Wohngebiet An der Hart bereits durch bestehende Anlagengeräusche aus dem Einkaufsmarkt belastet sein wird. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass der Nachtrichtwert von 40 dB(A) am Immissionsort um mindestens 3 bis 6 dB(A) unterschritten wird.

Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Stellungnahme ist derzeit nicht möglich. Es sind folgende Angaben und Unterlagen nachzureichen:

Schalleistungspegel und Laufzeiten der Wärmepumpen und RLT-Anlagen (Hersteller und Typ falls bekannt)

Mit freundlichen Grüßen


Antje Dalski

Amtsleiterin Umwelt/Tierheim

